

Benutzungsordnung der Gemeindehallen und sonstigen Räumen der Gemeinde Eutingen im Gäu

§ 1 Zweckbestimmung

Die Gemeindehallen und sonstige Räume der Gemeinde Eutingen im Gäu dienen kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen, dem Sport- und Übungsbetrieb für alle anerkannten Hallensportarten, Tätigkeiten der örtlichen Vereine sowie sonstigen Veranstaltungen der örtlichen Vereine. Darüber hinaus stehen die Gemeindehallen und sonstige Räume anderen Nutzern zur Durchführung von privaten und kommerziellen Veranstaltungen zur Verfügung. Der Abhaltung des Sportunterrichtes der Grundschule mit Eutingen im Gäu wird erste Priorität verliehen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für:
 - die Turn- und Festhalle Eutingen
 - der Korntalhalle Göttelfingen
 - die Gemeindehalle Rohrdorf
 - die Buchsteighalle Weitingen
 - das Bürgerzentrum
 - die Räume in den Rathäusern der jeweiligen Teilorte
 - die sonstigen Räume in den Gebäuden der Gemeinde Eutingen im Gäu einschließlich Anbauten, Nebenräumen, Parkierungsflächen und Außenanlagen.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den unter Absatz 1 genannten Räumen sowie deren Nebenräumen und in den Außenanlagen aufhalten.
- (3) Mit Erteilung der Nutzungserlaubnis unterwerfen sich die Veranstalter, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

Die Turn- und Festhalle und die sonstigen Räume in Eutingen werden vom Bürgermeisteramt Eutingen im Gäu verwaltet. Die Gemeindehallen sowie den sonstigen Räumen in den Teilorten Göttelfingen, Rohrdorf und Weitingen werden jeweils von den Ortschaftsverwaltungen verwaltet. Die Aufsicht und Überwachung der technischen Einrichtungen und die laufende Beaufsichtigung fällt in die Zuständigkeit des Hausmeisters oder seines Vertreters. Er sorgt für die Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gesamtbereichs und für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung. Er übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus. Der Hausmeister ist insoweit mit Ausnahme der Schule gegenüber den Vereinen und den sonstigen Benutzern weisungsberechtigt. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, „selbst unter Vorbehalt einer Beschwerde“ sofort aus der Halle und von den Außenanlagen zu verweisen.

§ 4 Benutzung durch die Schule

Die Benutzung der Gemeindehallen durch die Schule bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichts unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 3 dieser

Ordnung der Abstimmung mit dem Bürgermeisteramt bzw. der jeweiligen Ortschaftsverwaltung. Dies hat zu Beginn eines jeden Schuljahres zu erfolgen.

Während des Schulsports muss ständig eine aufsichtsführende Person anwesend sein.

§ 5 Überlassung für Veranstaltungen

- (1) Die mietweise Überlassung der Gemeindehallen und sonstigen Räume für einzelne Veranstaltungen bedarf eines Antrages, der mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin gestellt werden muss. Der Antrag ist bei der jeweiligen Ortschaftsverwaltung abzugeben bzw. für die Eutingen Räume beim Bürgermeisteramt.

Antragsvordrucke sind bei der jeweils zuständigen Stelle erhältlich

Die mietweise Überlassung der Gemeindehallen und sonstigen Räume sowie deren Einrichtungen gelten erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung im Rahmen eines abgeschlossenen Benutzungsvertrages durch die Gemeinde erteilt ist.

Eine Terminvormerkung für die Überlassung der gemeindeeigenen Hallen und sonstigen Räume ist für die Gemeinde unverbindlich.

Die Benutzungsentgelte werden nach § 14 geregelt.

- (2) Werden für den gleichen Zeitpunkt mehrere Aufträge vorgelegt, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgeblich. Veranstaltungen der Gemeinde haben Vorrang.
- (3) Veranstaltungen sind dann um 23:00 Uhr zu beenden, wenn am darauffolgenden Tag Sportunterricht in dieser Halle durchgeführt wird.
- (4) Die Gemeinde behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurück zu treten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, öffentlichen Notstandes oder aus sonstigen unvorhersehbaren, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Dazu gehören auch dringende Bauarbeiten. Die Gemeinde ist in einem solchen Falle nicht verpflichtet, eine Entschädigung zu leisten. Dies wird vom Veranstalter ausdrücklich anerkannt.

§ 6 Besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Soweit für Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen und Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und auf seine Verantwortung zu veranlassen (Schankerlaubnis, Sperrzeitverkürzung, usw.)
- (2) Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller für die Benutzung betreffender Feuer-, Sicherheits- sowie Ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- (3) Der Veranstalter hat nach Bedarf auf seine Kosten einen Ordnungs-, Sanitäts- und Feuerwehrdienst einzurichten. Dabei sind die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.
Er hat für jede Benutzung der Gemeindehallen und der sonstigen Räume einen Verantwortlichen und einen Vertreter zu bestellen und der jeweiligen Ortschaftsverwaltung bzw. dem Bürgermeisteramt namentlich vor Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben. Ebenso hat der Veranstalter bei Veranstaltungen in einer Gemeindehalle 2

Ordnungskräfte, die den Nachweis über entsprechende Kenntnisse erbringen für die Brandwache namentlich zu benennen.

- (4) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen und anderen benötigten Geräten in den Gemeindehallen und sonstigen Räumen ist vom Veranstalter selbst vorzunehmen. Dies kann nur nach dem jeweils gültigen Bestuhlungsplan erfolgen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisteramtes. Das Aufstellen erfolgt unter der Anleitung des Hausmeisters oder seines Vertreters. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Wird die Bestuhlung in Ausnahmefällen von der Gemeinde übernommen, werden die entstehenden Kosten dem Veranstalter auferlegt.

Nach Ende einer Veranstaltung muss der Veranstalter Personen für den Abbau der Einrichtung und für die Reinigung nach Maßgabe der Ortschaftsverwaltungen bzw. des Bürgermeisteramtes zur Verfügung stellen. Auf- und Abbau sowie Reinigung erfolgen unter Anleitung und Kontrolle des Hausmeisters. Der Hausmeister muss hierzu nicht dauernd anwesend sein.

- (5) Die Ausschmückung, Dekoration der Halle und Nebenräume sowie den sonstigen Räumen bedarf einer besonderen Genehmigung durch das Bürgermeisteramt. Dabei dürfen nur Materialien verwendet werden, die schwer entflammbar sind und den entsprechenden Sicherheitsvorschriften entsprechen. Das Abbrennen von Feuerwerken und ähnlichen ist untersagt.
- (6) Nach Außen führende Türen dürfen über die Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen und nicht zugestellt werden. Fluchtwege zu diesen Türen sind jederzeit freizuhalten.
- (7) Sofern Bierlieferungsverträge bestehen, sind diese vom Veranstalter anzuerkennen. Der Getränkebezug ist beim jeweiligen Lieferanten vorzunehmen.

§ 7 Überlassung von Räumen

- (1) Den ortsansässigen Vereinen können Räume sowohl in den Gemeindehallen als auch sonstigen gemeindeeigenen Gebäuden zur dauerhaften Nutzung auf Antrag überlassen werden. Diese Überlassung ist durch einen entsprechenden Miet- und Pachtvertrag zu regeln. Sollte die Zahl der Anfragen die vorhandenen Kapazitäten übersteigen besteht kein Anspruch auf die Überlassung eines Raumes.
- (2) Bei der mietweisen Überlassung zur Durchführung einer Veranstaltung sind Nebenräume wie die Küche oder die Bühne, soweit vorhanden, miteinbezogen. Der Veranstalter hat spätestens einen Tag vor der Veranstaltung die Räume mit Inventar vom Hausmeister zu übernehmen und auf Vollständigkeit zu überprüfen. Die Kontrolle nach der Veranstaltung wird vom Hausmeister durchgeführt.

§ 8 Ordnungsvorschriften

- (1) Überlassene Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln.
- (2) In den Umkleieräumen der Gemeindehallen ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten. Die Duschen dürfen nur nach Ende des Übungs- bzw. Spielbetriebes im notwendigen Rahmen benutzt werden.
- (3) Die Räume für sportliche Nutzung dürfen im Rahmen des normalen Belegungsplanes nur mit gereinigten, nicht abfärbenden Turn- bzw. Sportschuhen betreten werden.

Diese sind erst in den Umkleieräumen anzuziehen. Schuhe mit Stollen, Noppen, Haftmitteln, Spikes oder Hallenspikes dürfen nicht verwendet werden. Bei Zuwiderhandlungen werden die Kosten einer Sonderreinigung bzw. Instandsetzung in Rechnung gestellt. Aus Gründen der Hygiene und Unfallgefahr darf Sport mit nacktem Oberkörper oder nackten Füßen nicht ausgeführt werden. Ausnahmen können von der Gemeinde genehmigt werden. Bei der Benutzung von Torkisten sind diese im Hallenboden zu verankern.

- (4) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen. Alle anderen Geräte sind zu tragen. Das Schleifen von Gegenständen, Turngeräten und Matten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihren Platz zu bringen. Die Unterbringung erfolgt nach Anweisung des Hausmeisters. Ständige Benutzer der Gemeindehallen und sonstige Räume erhalten darüber eine Einweisung. Verantwortlich für den ordnungsgemäßen Umgang mit den Geräten ist die aufsichtsführende Person.
- (5) Die Anlagen für Heizung, Beleuchtung, Klimatisierung und alle anderen elektrischen Einrichtungen dürfen nur vom Hausmeister oder auf seine Weisung hin bedient werden.
- (6) Wird der Raum bzw. die Halle vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, so ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen. Wenn auf die zugeteilte Zeit ganz verzichtet wird, ist der Hausmeister und die Ortschaftsverwaltung bzw. das Bürgermeisteramt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (7) Während des Schul-, Übungs- und Sportbetriebes dürfen Getränke und Nahrungsmittel im Hallenbereich nicht eingenommen werden. Insbesondere dürfen Flaschen, Dosen, Trinkbecher und ähnliches nicht in die eigentliche Halle gebracht werden.
- (8) Bei Sportveranstaltungen ist das Rauchen in der Halle und in den Duschen und Umkleieräumen des Sportlertraktes verboten.
- (9) Die abendliche Benutzung der Halle beim Übungs- und Sportbetrieb sowie des sonstigen Raums endet einschl. dem Duschen und Ankleiden zu den vom Bürgermeisteramt / von der Ortschaftsverwaltung allgemein festgesetzten Zeiten. Die Zeiten ergeben sich aus dem jeweiligen gültigen Belegungsplan bzw. aus dem schriftlich genehmigten Antrag.
- (10) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (11) Der Veranstalter darf kein Einweggeschirr und keine Kleinstverpackungen (z.B. Senftütchen etc.) benutzen.

§ 9 Reinigung

- (1) Unmittelbar nach der Veranstaltung ist vom Veranstalter die Endreinigung durchzuführen. Bei der Genehmigung der Veranstaltung wird ein Termin vorgegeben. Dies gilt für den Bereich der sowohl für die sonstigen Räume als auch für die Halle selbst sowie für alle Nebenräume und die Außenanlagen. Nach erfolgter Reinigung sind die Räume nach der Inventarliste dem Hausmeister wieder zu übergeben. Geräte für die Endreinigung werden nach Einweisung seitens der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Im Außenbereich der Hallen (Wege, Treppen, Pflanzbeete und Parkflächen) ist der Veranstaltungsmüll zu entfernen. Im Besonderen ist auf Glasscherben zu achten.

- (2) Bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung der Endreinigung wird diese von der Gemeinde zu Lasten der Veranstalter durchgeführt.
- (3) Der bei der Veranstaltung anfallende Müll ist vom Veranstalter selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 10 Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Veranstalter die Räume, die Halle und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch den Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt und diese sofort dem Hausmeister gemeldet werden.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet für die schonende Behandlung der gemeindeeigenen Hallen und deren Einrichtungsgegenstände zu sorgen. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an dem Überlassungsgegenstand durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seinen Beauftragten, Teilnehmer an der Veranstaltung oder durch Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Der Veranstalter haftet ferner für Schäden jeder Art, die durch Auf- und Abbau der von ihm geforderten zusätzlichen Einrichtungen entstehen. Die vom Veranstalter demnach zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde auf dessen Kosten behoben.
- (3) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Gemeinde von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch, einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten, in voller Höhe freizuhalten. Der Veranstalter und die Geschädigten haben in allen Fällen der Gemeinde beim Führen eines Rechtsstreites durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten und haften für den Schaden, der der Gemeinde durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.
- (5) Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und den Aufräumarbeiten durch die Veranstalter, durch Beauftragte oder durch Besucher entstehen.
- (6) Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
- (7) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB unberührt.
- (8) Für sämtliche, vom Veranstalter, seinen Mitgliedern oder seinen Besuchern eingebrachten Gegenständen übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Einbringers in den ihnen zugewiesenen

Räumen. Eingebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Entstehende Schäden sind dem Hausmeister sofort zu melden.

§ 11 Verlust von Gegenständen, Fundsachen

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigen privaten Vermögen der Benutzer, Besucher sowie den eingebrachten Sachen.
- (2) Fundsachen sind dem Hausmeister abzugeben, die sie – sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet – dem Fundamt beim Bürgermeisteramt abliefern.

§ 12 Garderobe

Sofern eine Garderobe vorhanden ist, wird diese bei Veranstaltungen vom Veranstalter selbst betrieben. Die Gemeinde schließt jedoch jegliche Haftung für Beschädigungen und Verlust von derart abgegebener Kleidung oder anderen Gegenständen aus.

§ 13 Überwachung von Veranstaltungen

Den Beauftragten des Bürgermeisteramtes, dem Hausmeister oder dessen Stellvertreter ist jederzeit Zutritt während einer Veranstaltung ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 14 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Räume, der Gemeindehallen und den Duschräumen werden Entgelte nach der Festsetzung der Gemeinde erhoben und sind in der Anlage, geregelt.
- (2) Es wird für jede private Nutzung eine Kautions verlangt. Diese wird nach Abzug eventueller Schäden oder Verluste zurückerstattet. Die Höhe ist in der Anlage festgelegt.
- (3) Soweit für einzelne Nutzungen kein Entgelt hinterlegt ist, entscheidet die Gemeindeverwaltung über die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes.

§ 15 Schuldner

Zur Zahlung des Benutzungsentgeltes ist verpflichtet:

1. Wer eine schriftliche Genehmigung zur Durchführung einer Veranstaltung hat.
 2. Wer die Schuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Schuld eines anderen haftet.
- Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

§16 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Das Entgelt entsteht bei Einzelanlässen mit Beendigung der Benutzung der Halle und wird mit der Bekanntgabe der Festsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, vor Überlassung der Räume das Entgelt oder einen angemessenen Vorschuss zu verlangen.

- (3) Bei Dauernutzung ist das Entgelt für die gemietete Zeit zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, ob eine tatsächliche Nutzung erfolgt ist. Die Dauernutzungsentgelte werden jeweils zum Quartalsende eines Jahres fällig. Die Gemeinde stellt eine entsprechende Rechnung.
- (4) Kann aus Gründen, die der Vermieter zu vertreten hat, die Räume bzw. die Halle nicht genutzt werden, so ist für diese Zeit kein Entgelt zu zahlen.
- (5) Die Benutzung der Räume und der Halle kann davon abhängig gemacht werden, dass das Entgelt ganz oder teilweise vorausbezahlt oder Sicherheit geleistet wird.

§ 17 Auslagen

Der Ersatz weiterer Auslagen und entstandener Kosten kann besonders verlangt werden, soweit diese durch die Nutzung über das übliche Maß hinaus entstehen. Dies gilt auch, wenn für die Benutzung kein Entgelt erhoben wird.

§ 18 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung werden mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung der Räume bzw. der Halle belegt. Über einen evtl. erforderlichen Ausschluss entscheidet die jeweilige Ortschaftsverwaltung bzw. das Bürgermeisteramt. Dieser erfolgt schriftlich bzw. wird zunächst vom Hausmeister mündlich ausgesprochen und von der jeweiligen Ortschaftsverwaltung bzw. dem Bürgermeisteramt schriftlich bestätigt.

§ 19 Schlussbestimmungen

Die Schulleiter, Vorstände der Vereine, Organisationen und dergleichen erhalten jeweils eine Abschrift der Benutzungsordnung. Sie sind für die Einhaltung verantwortlich. Mit der Benutzung der Räume bzw. der Halle erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an. Weitere Regelungen werden mit dem Hallenantrag anerkannt und sind im Anhang zum Antrag für jede Einrichtung separat geregelt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung der Gemeindehallen vom 01.01.2004.

Eutingen im Gäu, den 10.05.2022



Armin Jöchle
Bürgermeister